Zur Frage der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit

nach § 1910 Abs. II B. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

der

Hohen medizinischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Robert Leopard
approbierter Arzt in Gießen.

MARBURG
Buchdruckerei von Joh. Hamel
1922.

Angenommen von der medizinischen Fakultät Marburg
am 20. November 1922.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

Referent: Prof. Jahrmärker.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In einem am 26. November 1907 in der Forens. medizinischen Gesellschaft in Marburg gemeinsam mit dem Privatdozenten Dr. jur. Wedemeyer gehaltenen Vortrag: „Zur Praxis der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche“ nimmt Prof. Jahrmärker auch Stellung zur Frage der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit (B. G. B. § 1910 Abs. 2, 3), tadelt nach längeren Ausführungen die in praxi von Seiten der Gerichte in jeder Hinsicht ungleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. In der Folge hat sich eine Reihe von Fachärzten über die Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit, die ihr z. T. anhaftenden Mängel und die falsche Auslegung und Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch die Richter ausgesprochen. Das Thema ist auch heute noch von allergrößtem praktischen Interesse, und aus diesem Grunde habe ich mich mit den in Betracht kommenden Fragen beschäftigt, und möchte ich im Folgenden auf einige der Hauptpunkte zu sprechen kommen.

A. Nach § 1910 II B. G. B. kann ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, und infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten; nach § 1910 Abs. III B. G. B. darf die Pflegschaft nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Hierzu bemerkt Planck in seinem Familienrecht S. 806/07: „Beruht das Bedürfnis der Fürsorge jedoch auf geistigen Gebrechen, so kann die Pflegschaft nur einen

beschränkten Umfang haben. Sie kann sich nur auf bestimmte Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten erstrecken, wenn auch der Wirkungskreis des Pflegers die sämtlichen Vermögensangelegenheiten oder die sämtlichen persönlichen Angelegenheiten oder bestimmte Vermögens- und persönliche Angelegenheiten gemischt umfassen kann. Dagegen ist wegen geistiger Gebrechen eine Pflegschaft für sämtliche persönliche und sämtliche Vermögensangelegenheiten nicht zulässig; ergibt sich infolge geistiger Gebrechen das Bedürfnis einer die Person und das Vermögen umfassende Fürsorge, so kann nur durch Entmündigung und dann sich daran anschließende Vormundschaft geholfen werden." Die Rechtsprechung der höheren Gerichte schließt sich dieser Ansicht Plancks an und vertritt dabei im allgemeinen die Ansicht, daß auch einem „Entmündigungsreifen" ein Pfleger bestellt werden kann, wenn die Bestellung eines solchen dem gegebenen Bedürfnis genügt; so äußert sich in einem am 10. 1. 13 ergangenen Beschluß das Bayrische Oberste Landesgericht: „Einem nicht bevormundeten Geisteskranken oder Geistesschwachen, der im Sinne des § 61 B. G. B. seine Angelegenheiten im Allgemeinen nicht zu ertedigen vermag, kann auf Grund des § 1910 Abs. II B. G. B. ein Pfleger bestellt werden, falls das Bedürfnis im Einzelfalle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt, aber die Bestellung einer Pflegschaft für sämtliche Angelegenheiten des Geisteskranken ist ausgeschlossen. Durch die Anordnung, daß einer solchen Person für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten bei Gericht oder bei Behörden ein Vertreter zu bestellen sei, würden sämtliche Angelegenheiten der Person betroffen werden. Denn jede Angelegenheit kann möglicherweise in irgend einer Form von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde wahrzunehmen sein. Wenn der Person für diese Wahrnehmung ein Pfleger bestellt würde, so würde ihr für alle ihre Angelegenheiten — wenn auch nur für diese Seite derselben — ein Pfleger bestellt werden. Die Anordnung würde so tief in ihre sämtlichen Angelegenheiten ein-

greifen, daß sie einer Entmündigung gleichkommen würde".

Die Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. II B. G. B. wegen geistiger Gebrechlichkeit dürfte, das ist aus den Ausführungen Plancks und denen des Bayrischen Obersten Landesgerichts ersichtlich, nur als Spezialpflegschaft verfügt werden: Gegenstand dieser Pflegschaft können nur einzelne bestimmte oder ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten sein, insbesondere die Vermögensangelegenheiten, niemals aber die Gesamtheit aller Angelegenheiten. Ist bei einem geistig Kranken das Bedürfnis nach einer Fürsorge für alle Angelegenheiten der Person und des Vermögens gegeben, dann kann nicht durch Pflegschaft, sondern nur durch Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und darauf folgende Vormundschaft geholfen werden.

Die Einleitung einer Pflegschaft erfolgt nötigen Falles von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht, das Kenntnis von dem Bedürfnisfalle erhält, z. B. durch Mitteilung eines Verwandten, des Gemeindewaisenrates, der Staatsanwaltschaft, eines anderen Gerichtes. Fernerhin kann jeder, der ein rechtliches Interesse an der Einleitung einer Pflegschaft hat, diese beim Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) beantragen, und es steht ihm dann gegen die Ablehnung das Beschwerderecht zu (§ 49 und 50, § 57 III, F. G. G.). Die Anordnung der Pflegschaft erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, in welchem die Anordnung der Pflegschaft ausgesprochen wird. Gegen die Verfügung, welche die Einleitung der Pflegschaft anordnet, ist der Gebrechliche gemäß § 20 F. G. G. beschwerdeberechtigt. Ist eine Verständigung mit dem Gebrechlichen ausgeschlossen, dann sind auch der Ehegatte und die Verwandten und die Verschwägerten des Gebrechlichen beschwerdeberechtigt, § 57 II, F. G. G.

Was die Wirkung der Gebrechlichkeitspflegschaft anlangt, so wäre hier noch kurz Folgendes zu bemerken: Nach dem B. G. B. behält der unter Pflegschaft Stehende

an sich seine volle Geschäftsfähigkeit und zwar ohne Unterschied, ob sich die Pflegschaft auf die Gesamtheit der Angelegenheiten (§ 1910 Abs. 1) oder einen bestimmten Kreis oder nur auf einzelne (§ 1910 Abs. 2) erstreckt. Auch in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten oder das einzelne Rechtsgeschäft, zu deren Besorgung ihm speziell ein Pfleger bestellt worden ist, wird seine Geschäftsfähigkeit durch die Bestellung des Pflegers nicht aufgehoben. Nach dem Angeführten besteht die Möglichkeit, daß vom Pfleger und vom Pflegling ein und dieselbe Angelegenheit, sei es im gleichen, sei es im widersprechenden Sinne, erledigt werden kann, diese Möglichkeit wird zwar bei Geisteskranken, die sich in Anstaltsbehandlung befinden, und so in ihrer Handlungsfreiheit praktisch behindert sind, nur selten praktisch von Belang werden, sie darf aber doch nicht außer Acht gelassen werden und kann recht wohl Bedeutung gewinnen, wenn es sich um Kranke handelt, die besonnen sind, um chronische Paranoiker z. B., speziell krankhafte Rechtsquerulanten. Im Gegensatz zu dem unter Pflegschaft stehenden Gebrechlichen ist der wegen Geisteskrankheit Entmündigte geschäftsunfähig und der wegen Geistesschwäche Entmündigte nur beschränkt geschäftsfähig, doch hat in mancher Hinsicht die Stellung unter Pflegschaft auch wieder die gleiche Wirkung wie die unter Vormundschaft; so ist z. B. der Pflegling untauglich zum Amt eines Pflegers (§ 1915 Abs. I in Verbindung mit § 1781 Abs. II B. G. B.), zum Amf eines Beistandes (§ 1694 Abs. I mit 1781 Abs. II B. G. B.), eines Vormundes (§ 1781, Abs. II B. G. B.) etc. Auch im Prozeßrecht ergibt sich eine Beschränkung der Rechte des unter Pflegschaft Stehenden: Nach § 51 C. P. D. ist eine an sich geschäftsfähige und damit auch prozeßfähige Person, die in einem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird, für diesen Rechtsstreit prozeßunfähig, sei es, daß der Pfleger von Anfang an die Klage erhoben hat oder daß er in seiner Eigenschaft als Pfleger verklagt worden ist, oder sei es, daß er von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machend, einen

von dem Pflegebefohlenen bislang selbst geführten Prozeß übernommen hat; die Prozeßunfähigkeit des gebrechlichen Pfleglings in dem Rechtsstreit, in dem einmal sein Pfleger für ihn aufgetreten ist, erstreckt sich auf alle mit diesem Rechtsstreit zusammenhängenden Rechtshandlungen. Durch die Stellung unter Pflegschaft verliert der Gebrechliche in Konsequenz dessen, daß die Pflegschaft seine Geschäftsfähigkeit an sich nicht aufhebt, selbstverständlich noch keineswegs seine allgemeine Prozeßfähigkeit; er kann an sich rechtswirksam Klage erheben und im Prozeß vor Gericht und außergerichtlich alle Prozeßhandlungen voll und wirksam vornehmen, unbeschadet natürlich des etwa möglichen Einwandes aus § 104 Abs. 2 B. G. B.

B. Die praktische Handhabung war hinsichtlich der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit nach den Erfahrungen der Landesheilanstalt auch in den letzten Jahren noch außerordentlich verschieden und widerspruchsvoll; die Beschlüsse und Auffassungen der einzelnen Amtsgerichte gingen hauptsächlich auseinander hinsichtlich der Frage, ob auch ein Entmündigungsreifer einen Pfleger gemäß § 1910 Abs. 2 B. G. B. bekommen könne, und hinsichtlich des Wirkungskreises, welcher dem bestellten Pfleger zugewiesen wurde; die verschiedenen Auffassungen, welche hinsichtlich des Begriffes der Verständigung aufkamen (§ 1910 Abs. 3), lasse ich zunächst unerörtert. Das Marburger Vormundschaftsgericht stand, wie Jahrmärker 1912 schon mitteilte, lange Zeit auf dem Standpunkt, daß bei vorliegender Unfähigkeit znr Besorgung der gesamten Angelegenheiten eine Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 unzulässig sei, und auch einzelne andere Gerichte waren geneigt, ähnliche Auffassungen zu vertreten. Die Mehrzahl der Vormundschaftsrichter prüfte vor Bestellung eines Pflegers gar nicht die Frage, ob der betreffende Kranke etwa infolge seines Leidens außerstande sei, seine gesamten Angelegenheiten zu besorgen, ordnete eine Pflegschaft aber auch dann ruhig an, wenn die Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten

Angelegenheiten bescheinigt war oder klar zu Tage lag, und das Marburger Landgericht pflegte die in Frage kommenden Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, welches die Bestellung eines Pflegers bei bestehender Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten ablehnte, aufzuheben.

Was die verschiedenen Auffassungen hinsichtlich des Wirkungskreises bezw. hinsichtlich der Bedeutung, welche der Frage des Wirkungskreises beizumessen ist, anbelangt, sei das Folgende als Beispiel angeführt: Bei 37 Kranken der Landesheilanstalt, welche sich im Jahre 20 nach den Akten unter Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. 2 befanden, hieß es in den Mitteilungen der Amtsgerichte in 26 Fällen einfach nur: Der X oder der Y sei zum Pfleger bestellt im übrigen wurde 1 mal mitgeteilt, daß der Pfleger bestellt sei zur Erhebung der Invalidenrente, 16 mal für das Vermögen, 1 mal für das Vermögen und zwecks Stellung des Antrages auf Bewilligung der Invalidenrente, 1 mal für das Vermögen und die persönlichen Angelegenheiten, 2 mal für alle Angelegenkeiten; Bestellung eines Pflegers gemäß § 1910 Abs. 2 ohne Angabe des Wirkungskreises, sowie Bestellung eines solchen Pflegers für „Person und Vermögen" bezw. „alle Angelegenheiten" erfolgte nach den Akten auch späterhin noch wiederholt, die Bestellung eines Pflegers für alle Angelegenheiten liegt jetzt auch grade wieder in mehreren Fällen vor, und es sind dabei derartige Beschlüsse keineswegs immer von demselben Gericht gekommen. Welche Schwierigkeiten sich hier unter Umständen für den Arzt ergeben können, zeigt ein Fall, der in der Landesheilanstalt Marburg grade zur Erörterung steht: Ein melàncholischer Kranker, der sehr zu Lebensüberdruß und Selbstmordgedanken neigt, hat einen Pfleger für die Besorgung aller Angelegenheiten; dieser Pfleger will ihn, entsprechend auch dem Wunsche der Ehefrau, nach Hause nehmen, der Kranke will infolge seiner Depression nicht nach Hause und droht mit Selbstmord, mußte auch bereits bei einem früheren Versuch häuslicher Behandlung wegen Selbstmordgefahr

wieder der Anstalt zugeführt werden; darf unter diesen Umständen der Wille des Pflegers für den Arzt maßgebend sein? Die Anstalt hat sich in diesem Falle auf den Standpunkt gestellt, daß der Kranke von dem Pfleger bei der gegebenen Selbstmordgefahr gegen seinen Willen nicht zur Heimkehr gezwungen werden kann, daß die Anstalt dem Verlangen des Pflegers gegen den Willen des Kranken nicht folgen darf, daß vielmehr das Vormundschaftsgericht und ev. ein zu bestellender Vormund entscheiden muß, da die Anstalt den gesetzlichen Bestimmungen entsprecheud nicht anerkennen kann, daß ein Pfleger berechtigt ist, für alle Angelegenheiten zu sorgen, das darzustellen, was nach dem Gesetz dem Vormund vorbehalten ist. Mitteilenswert erscheint mir hier ein Fall, in dem das betreffende Gericht sich gleichsam mit seiner eigenen Pflegschaftsanordnung in Widerspruch zu setzen scheint, indem es einer Kranken wohl einen Pfleger für persönliche und Vermögensangelegenheiten bestellte, nachher aber dem Pfleger entsprechende Rechte wieder nicht zubilligen zu wollen schien: Patientin X. hat einen Pfleger gemäß § 1910 Abs. 2; sie wird in die Landesheilanstalt Marburg aufgenommen; der Pfleger verbietet Besuche aus dem Bekanntenkreise sowie Abgabe von an die Kranke gerichteten Briefen; es erfolgt Anfrage bei dem Pfleger, worauf sich sein Wirkungskreis erstrecke, da die Anstaltsdirektion seine Vollmachten prüfen müsse; Pfleger legt daraufhin seine Pflegschaftsurkunde vor, die ihn als Pfleger für Frau X.'s persönliche und Vermögensangelegenheiten bestellt (!); das zuständige Gericht erkundigt sich, nachdem Patientin mehrere Monate in der Anstalt weilt, nach ihrem Gesundheitszustand, fragt auch an, ob evtl. nicht eine Entmündigung nach § 6 II B. G. B. geboten sei (Länge der Anstaltsdauer), äußert dabei: „Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß der für Frau X. auf ihren Wunsch bestellte Pfleger nicht die Befugnis hat, ihren persönlichen oder brieflichen Verkehr irgendwelchen Beschränkungen zu unterwerfen. Für eine solche Beschränkung können vielmehr

nur die von ärztlicher Seite notwendig gehaltenen Grenzen maßgebend sein."

Das Verfahren der Pflegschaftsanordnung war in Marburg nach wie vor in Einzelheiten so verschieden, wie Jahrmärker das seiner Zeit andeutete: „In manchen Fällen wurde die Pflegschaft angeordnet, ohne daß Verhandlungen vorher geführt wurden. Die Anregung ging dabei öfters von uns aus, weil die Besorgung einer bestimmten Angelegenheit notwendig geworden war . . . In vielen Fällen ging eine Verhandlnng der Entscheidung voraus, gelegentlich folgte eine solche der Bestellung des Pflegers auch nach: Wiederholt wurde das hiesige Gericht ersucht, den Kranken über seine Stellungnahme zu vernehmen; es kam nach vorheriger Benachrichtigung der Anstalt ein richterlicher Beamter; der Arzt wurde nicht zugezogen." Daß ein richterlicher Beamter erschien, ist in den letzten Jahren immer seltener geworden, und es erfolgt jetzt im allgemeinen immer nur das Ansuchen, die Einwilligung des Betreffenden zur Anordnung einer Pflegschaft einzuholen oder mitzuteilen, daß eine Verständigung im Sinne des § 1910 Abs. 3 nicht möglich sei.

Auf der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie fn Kiel am 30. und 31. Mai 1912 sagte Weber-Chemnitz in einem Vortrag über die Grundsätze bei Anwendung des Pflegschaftsparagraphen: „Einzelne Anstalten sind von den Behörden angewiesen, bei jeder Neuaufnahme eine Pflegschaft zu beantragen", derartiges ist von der Marburger Anstalt nie gefordert worden, eine solche generelle Anweisung dürfte auch anfechtbar sein. In der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (Jahrgang 1913) veröffentlicht Weber-Chemnitz später einen Aufsatz über die Praxis bei der Durchführung der Pflegschaft bei den in einer Anstalt internierten Personen wohl seltener eine Vernehmung durch eine Gerichtsperson erfolge; sie komme aber auch nach seiner Erfahrung nach dem Ergebnis einer Rundfrage vor. Auch dabei erfolge oft

die Vernehmung des Kranken nach vorheriger Anfrage bei der Anstaltsdirektion, aber ohne Zuziehung eines Arztes als Sachverständigen. Einfacher — auch für die Gerichte — und richtiger sei jedenfalls das häufiger geübte Verfahren, daß das Gericht die Anstaltsdirektion mit der Befragung des Kranken beauftrage. Weber hält es mit Recht nicht für richtig, daß die Befragung des Kranken von Seiten des Richters ohne Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen erfolgt. Im Grunde werden sich die anderswo gemachten Erfahrungen mit denen der Marburger Anstalt decken.

C. Vom ärztlichen Standpunkt aus ist die Pflegschaft aus § 1910 Abs. eine Einrichtung, die nicht nur bei leichten geistigen Erkrankungen am Platz ist, sondern grade auch bei schweren Psychosen, welche günstige Heilaussichten bieten; als Arzt kann man im Interesse der Kranken nur denen zustimmen, welche unter Umständen auch die Anordnung einer Pflegschaft für möglich halten, wo an sich auch die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche gegeben wären. Es fallen bei Anordnung der Pflegschaft fort die Umständlichkeiten und Kosten des Entmündigungsverfahrens und wird doch die Möglichkeit geschaffen, daß unaufschiebbare Maßregeln sofort getroffen werden. Es empfindet der Kranke, wenn es ihm wieder besser zu gehen anfängt, nicht den Druck der Entmündigung, leidet unter Umständen in seinem Wirtschaftsleben nicht unnötig unter einer solchen (Kredit usw.), hat nach eingetretener Genesung nicht nötig, sich durch ein umständliches Verfahren seine Geschäftsfähigkeit wieder zu gewinnen. Betonen möchte ich hierbei, daß vor Einsetzung einer Pflegschaft immer ein ärztlicher Sachverständiger gehört werden sollte, auch wenn eine solche Bestimmung an sich nicht getroffen ist, und daß in diesem Falle der behandelnde Arzt als der gegebene Sachverständige anzusehen ist. Muß ein Kranker, der wieder klarer geworden ist, oder von Haus aus eine gewisse Besonnenheit behielt, gegen seinen Willen in Anstaltsbehandlung bleiben, oder bei

Unheilbarkeit gar in dauernde Anstaltsbehandlung gebracht werden, so ist, wie seiner Zeit schon von Jahrmärker betont wurde, Einleitung des Entmündigungsverfahrens notwendig. Die dadurch verursachten Kosten dürfen nicht gescheut werden, die vom preußischen Justizminister erlassene Verfügung vom 18. Juni 1902, daß in der Regel eine Entmündigung vermögensloser in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranken von der Staatsanwaltschaft nicht zu beantragen sei, muß in Rücksicht auf solche Fälle entschieden bekämpft werden. Auch dem Unbemittelten muß in einem solchen Falle das Recht bleiben, seinen Standpunkt vor dem Richter zu vertreten, auch wäre die Verantwortung in solchen Fällen für einen Pfleger zu groß, bedarf der Arzt in solchen Fällen geradezu der Hilfe eines Vormundes, der ihm die Verantwortung für das abnimmt, was ihn als Arzt nichts angeht; auch kann hier gerade der Umstand einmal bedeutungsvoll werden, daß die Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit an sich die Geschäftsfähigkeit nicht aufhebt. Erwähnen möchte ich hier noch: Für den Fall, daß die Beschwerde eines Kranken gegen die Anordnung oder das Weiterbestehen einer Pflegschaft abgelehnt werden müßte und der Kranke sich nicht beruhigt, wird es auch bei einem noch heilbaren und zu Hause befindlichen Kranken unter Umständen nicht umgangen werden können, die Entmündigung herbeizuführen, häufig werden solche Fälle aber im Ganzen nach den Erfahrungen der Landesheilanstalt nicht vorkommen.

D. Es wurde im vorhergehenden noch nicht zu einem sehr wesentlichen Punkte des § 1910 B. G. B. „der Verständigung“ Stellung genommen. § 1910 B. G. B. Abs. 3 schreibt vor: „Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist“. Das Gesetz verlangt also, wenn die „Verständigung“ nicht ausgeschlossen ist, die Einwilligung des Gebrechlichen zur Anordnung der Pflegschaft, also nicht nur zur Errichtung an sich, sondern

auch, was nicht übersehen werden darf, seitens der Gerichte aber bei ihren an die Anstalt gerichteten Anfragen sehr oft nicht beachtet wurde, hinsichtlich des Wirkungskreises des Pflegers. Die Auslegung des Begriffes „Verständigung" bei geistigen Störungen wird in der Literatur verschieden aufgefaßt. Die Motive zum B. G. B. Bd. IV, S. 1232 ff. verstehen unter Verständigung „die Fähigkeit einer Person, ihren Willen zu äußern und die Willenserklärungen anderer entgegenzunehmen". Nach Beschlüssen des bayrischen Oberlandesgerichts vom 6. 5. 1905 und 20. 10. 1906 muß die Willensmeinung eines Gebrechlichen, mit dem eine Verständigung möglich sein soll, „das Ergebnis einer vernünftigen Erwägungen folgenden Ueberzeugung" und unbeeinflußt von krankhaften Vorstellungen sein. Das Kammergericht hat in einem Beschluß vom 9. 3. 1905 ausgesprochen, daß eine Verständigung nach allgemeinem Sprachgebrauch zwischen zwei Personen stattfinde, wenn sie sich gegenseitig ihre Willensmeinung so zur Kenntnis bringen, daß sie sich verstehen können.

Welche Stellung nimmt man nun in ärztlichen Kreisen zur Frage der Verständigung ein? Nach Jahrmärker „ist eine Verständigung und damit eine beachtliche Willensäußerung dann als möglich anzusehen, wenn der Kranke seine Willensäußerung so abgeben kann, wie er sie bei Berücksichtigung der Sachlage auch frei von seiner Krankheit abgeben würde." „Wenn a. dem b. die formale Rechtslage ktarzustellen vermochte, und b. der in Anregung gebrachten Pflegschaft verständlich zustimmt, so liegt eine Verständigung nur dann vor, wenn sich in b. zwischen Klarstellung und Willensäußerung das abspielte, womit a. unter Zugrundelegung von Durchschnittsverhältnissen rechnen muß, wenn b. also überlegte: das bedeutet Pflegschaft, diese Angelegenheit muß besorgt werden, dazu bin ich eben nicht im Stande, der Pfleger will mich ordnungsmäßig vertreten."

Weber-Chemnitz schließt sich dieser Ansicht Jahrmärkers an, er hält eine Verständigung mit dem Kranken

für vorliegend, wenn der Kranke „die Absicht und die Bedeutung der Pflegschaftsanordnung erkennen kann."

Auch Reichard versteht unter Verständigung dasselbe. In seiner „Psychiatrie" macht er hierüber auf S. 231 folgende Ausführung: „Unter Verständigung ist nicht die Führung eines vernünftigen Gespräches im allgemeinen zu verstehen, sondern die Fähigheit, die Frage der Einsetzung der Pflegschaft richtig zu beurteilen. Der Kranke muß also zum miudesten verstehen, um welche seiner Angelegenheiten es sich handelt — daß er selbst momentan zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht fähig ist, und daß ein anderer diese Aufgaben für ihn übernehmen muß."

Hoche nimmt an, daß nicht nur die Fähigkeit allein genügt, seinen Willen in einer dem anderen wahrnehmbaren Form kund zu tun, um daraus abzuleiten, daß eine Verständigung vorliegt, sondern es muß nach seiner Ansicht noch die Fähigkeit hinzukommen, die Absicht und die Bedeutung der Pflegschaftsanordnung zu erkennen; Hoche steht also auf demselben Standpunkt wie Jahrmärker.

Aus diesen einzelnen Definitionen des Begriffes Verständigung, die von juristischer und medizinischer Fachseite hier vorliegen, — und gerade die letzteren sind ja diejenigen, die hier das hauptsächlichste Interesse erwecken, da in erster Linie der Arzt als Fachmann für sich den Anspruch erheben muß, darüber ein Urteil abzugeben, ob Verständigung vorliegt oder nicht, — ersehe ich, daß der Arzt bei Entscheidung über die Frage der Verständigung sich darüber äußern muß, ob beide Seiten der Verständigung, die innere und die äußere, gegeben sind; die äußere Seite, darunter zu verstehen ist die Fähigkeit, das ihm Mitgeteilte richtig aufzufassen und seinen Willen, seine Meinung in einer für andere verständlichen Form zum Ausdruck zu bringen; die innere Seite, d. h. der Kranke muß richtig auffassen, um was es sich handelt und dabei zu etwa folgender Ueberlegung kommen: du bist krank, du kannst die und die Angelegenheit nicht besorgen, diese Angelegenheiten muß ein anderer

für dich in deinem Interesse besorgen und deshalb bekommst du zur Erledigung dieser Angelegenheiten einen Pfleger.

Nach Jahrmärker kam es gelegentlich vor, daß das anfragende Gericht selbst eine Definition dessen gibt, was es unter Verständigung meint (S. 10 oben: Zur Praxis der Entmündigung usw.); so fragt das Marburger Gericht an: „Falls X auch jetzt noch sich gegen die Bestellung eines Pflegers erklärt, so wird um kurze gutachliche Aeußerung ersucht, ob etwa das Leiden des X ihn unfähig macht, die Bedeutung der zur Wahrung seiner eigenen Interessen geplanten Pflegschaft zu verstehen und deshalb eine Verständigung darüber mit ihm nicht möglich ist"; ferner Anfrage der Staatsanwaltschaft: „Ob X die Absicht und die Bedeutung der Pflegschaftsanordnung verständlich gemacht werden kann und ob er seinerseits im Stande ist, in einer dem Gericht verständlichen Weise über sein Einverständnis oder Nicht-Einverständnis mit der beabsichtigten Einleitung einer Pflegschaft und Bestellung eines Pflegers sich zu äußern". Von neueren derartigen Anfragen liegt mir noch eine aus dem Jahre 1918 vor, von dem Amtsgericht Naumburg: „In der Pflegschaftssache über den geisteskranken X aus Naumburg fragen wir ergebenst en, ob der dort befindliche X — wenn auch nur zeitweise (!) — das Verständnis dafür besitzt, ob er einen Pfleger für seine Vermögensverhältnisse braucht oder nicht". Ferner eine weitere vom 11. März 1922 vom Amtsgericht Fritzlar: „Es wird um eine gutachtliche Auskunft ergebenst darüber ersucht, ob mit dem dort befindlichen Geisteskranken X eine Verständigung insoweit möglich ist, daß er sich darüber äußern kann, ob er in die Einrichtung einer Pflegschaft zur Besorgung seiner persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten (!) gemäß § 1910 B. G. B. einwilligt . . . ."

In den beiden von Prof. Jahrmärker zitierten Anfragen der Marburger Gerichte wird nur bei vorliegender innerer und äußerer Verständigung die Verständigung als Notwendigkeit zur Bejahung vorausgesetzt, es braucht aber

diese nach der Anfrage des Gerichtes Naumburg nicht immer, sondern nur zeitweilig vorhanden zu sein, eine Auffassung, die an die alten „lucida intervalla“ erinnert, es im Interesse der Sache wohl möglich machen soll, verhältnismäßig gute Stunden auszunutzen, unter Umständen aber recht komplizierte Fragestellungen und Verhältnisse schaffen kann; die Anfrage des Amtsgerichts Fritzlar befaßt sich nicht mit der inneren Seite der Verständigung, sondern begnügt sich mit der äußeren Seite derselben.

Wenn man den Jahrmärker'schen Standpunkt hinsichtlich der Verständigung vertritt, so wird man bei sehr vielen der Kranken, welche ich in der Landesheilanstalt vorfand, die Möglichkeit der Verständigung ohne Weiteres ablehnen müssen, immerhin bleiben aber noch Fälle, in denen man die Möglichkeit der Verständigung bejahen darf, bleiben weiter auch Fälle, bei denen man hinsichtlich der Verständigungsmöglichkeit zweifelhaft sein kann. Jahrmärker hat in seinem Aufsatz: Die „Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. 2 und 3 B. G. B. über entmündigungsreife Geisteskranke“ Beispiele angeführt, welche Kranke mit melancholischen, manischen und paranoischen Sxmptomenkomplexen betreffen, Kranke, die bei wohlerhaltener äußerer Verständigungsmöglichkeit teils aus affektiven Gründen (allgemeine Hoffnungslosigkeit oder „Wurstigkeit“), oder mit einer durch ihre wahnhafte Auffassung bedingte Reservatio mentalis die innere Verständigung vermissen lassen; keineswegs leicht und auch nicht immer durchführbar ist es, wie mir das in der Landesheilanstalt gegebene Material zeigt, in allen Fällen, die innere Constellation so klar zu stellen, und man wird hier unter Umständen auch mal das „in dubio pro reo“ Platz greifen lassen müssen. Daß bei manchen psychotischen Zuständen, bei denen noch ein Krankheitsbewußtsein aufkommen kann, bei leichteren Gemütsverstimmungen z. B., nicht sehr hochgradigen Schwachsinnszuständen, manchen noch nicht vorgeschrittenen organischen Psychosen, nicht nur eine äußere, sondern auch eine innere Verständigung

noch möglich ist, zeigen manche der in der Anstalt vorhandenen Fälle, es besteht in dieser Hinsicht überhaupt auch kein wirklicher Gegensatz zwischen Jahrmärker und Weber, wenn Weber in einzelnen Fällen echter Geistesstörung eine Verständigung für möglich hält.

E. Die Beendigung der Pflegschaft tritt einmal ein kraft Gesetzes nach § 1918 III B. G. B., es ist dieses der Fall, wenn die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit angeordnet war und diese Angelegenheit erledigt ist, wenn der Wirkungskreis des Pflegers z. B., wie das jetzt bei Kranken der Landesheilanstalt mehrfach vorkam, nur soweit ging, daß er Antrag stellen sollte auf Bewilligung einer Invalidenrente; in den übrigen Fällen endigt die Gebrechlichkeitspflegschaft durch ausdrückliche Verfügung des Vormundschaftsgerichtes. Nach § 1919 B. G. B. ist die Pflegschaft aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist; es liegt das z. B. vor, wenn der Gebrechliche gestorben ist oder geistige Gebrechlichkeit bei dem Gebrechlichen nicht mehr besteht oder der Gebrechliche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist; weitere Erörterungen erübrigen sich hier nach den bei der Landesheilanstalt gemachten Erfahrungen, welche dartun, daß die Vormundschaftsgerichte sich darüber, ob geistige Gebrechlichkeit nicht mehr besteht, bei der zuständigen ärztlichen Stelle zu vergewissern pflegen. Nach § 1920 B. G. B. ist eine nach § 1910 B. G. B. angeordnete Pflegschaft von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt. Wie Jahrmärker schon ausführte, sollte vom ärztlichen Standpunkt diese Wiederaufhebung nicht ohne weiteres erfolgen; zu fordern ist die vorherige Feststellung, daß eine Verständigung, äußere und innere, mit dem Antragsteller möglich ist; war bei Einleitung der Pflegschaft die Willenserklärung des Betroffenen nur beachtsam bei gegebener Verständigungsmöglichkeit, so sollte sie es vom ärztlichen Standpunkt aus auch nur sein bei dem Antrag auf Wiederaufhebung. Daß

auch hier vor Aufhebung der Pflegschaft der behandelnde Arzt gehört werde, ist nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern vor allem auch im Interesse des Pfleglings selbst zu verlangen. Ein Kranker muß unter Umständen vor sich selbst geschützt werden, und wie leicht könnte es vorkommen, daß ein Richter nach Rücksprache mit einem Kranken, der äußerlich ruhig und besonnen ist, Verständigungsmöglichkeit feststellt und die Pflegschaft aufhebt in Fällen, in denen von einer wirklichen Besserung und einer wirklichen Verständigungsmöglichkeit gar nicht die Rede sein kann und der hinzugezogene Arzt dieses dem Richter auch leicht dartun würde! Was für unangenehme und weittragende Konsequenzen können sich aus einer derartigen richterlichen Entscheidung für die Person und das Vermögen eines Kranken ergeben, wenn dieser nun wieder selbst handelt und auch von anderen wieder für voll genommen wird. Wie weit der § 104 Abs. 2 B. G. B. bei Anordnung der Pflegschaft wegen geistiger Gebrechlichkeit in Rücksicht auf den Absatz 3 des § 1910 heranzuziehen ist, habe ich oben außer Acht gelassen, ich lasse den § 104 Abs. 2 B. G. B. auch an dieser Stelle unberücksichtigt, da hier wohl rein juristische Fragestellungen in Betracht kommen würden.

F. Die Forderungen, welche sich aus meinen Ausführungen für uns ergeben, lassen sich zusammenfassen wie folgt:

1) Es ist dahin zu wirken, daß die seitens der Gerichte geübte ungleichmäßige Anwendung des § 1910 Abs. 2 B. G. B. aufhört, daß der klare Wortlaut des Gesetzes sowie die in Betracht kommenden Entscheidungen höchster Gerichte überall Geltung bekommen, daß nicht Kranke durch die Bestellung eines Pflegers für „alle“ Angelegenheiten oder für „persönliche und Vermögensangelegenheiten“ praktisch unter Vormundschaft kommen, ohne ihren Standpunkt vor dem Richter vertreten zu können.

2) Es ist dahin zu wirken, daß der Begriff der Verständigung seitens des Gesetzgebers ausreichend kommentiert

wird, daß eine Verständigung nur bei äußerer und innerer Verständigungsmöglichkeit angenommen wird, daß die Wiederaufhebung einer Pflegschaft nicht ohne Weiteres auf Antrag des Pfleglings erfolgen darf.

3) Es ist zu fordern, daß vor den in Betracht kommenden Entscheidungen der behandelnde Arzt als Sachverständiger gehört wird, ist dementsprechend aber auch unbedingt notwendig, daß sich auch der nicht beamtete Arzt ausreichend mit diesen für das Wohl seiner Kranken so wichtigen Fragen beschäftigt.

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine besonders angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. med. Jahrmärker für die mir bei Abfassung der Dissertation gewährte Unterstützung meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Literatur.

Wedemeyer u. Jahrmärker: Zur Praxis der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche.
Aschaffenburg, Handbuch der Psychiatrie.
Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
Die Pflegschaft gemäß § 1910 Abs. II und III B. G. B. über entmündigungsreife Geisteskranke von Prof. Jahrmärker, in psychiatrisch-chronologischer Wochenschrift, Jahrg. 1912.
Mängel des Pflegschafts- und Entmündigungsverfahren: Aerztliche Sachverständigenzeitung, Jahrg. 1913.
Die Praxis bei der Durchführung der Pflegschaft nach dem B. G. B. von L. W. Weber: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsverfahren, Jahrg. 1913.
Fischer-Henle, Handausgabe zum B. G. B.
Planck, Familienrecht.
Motive zum B. G. B.
Entscheidung des Kammergerichtes.
Entscheidungen des Reichsgerichtes.
Entscheidungen des bayrischen obersten Landesgerichtes.
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte.
Keidel, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Staudinger, Kommentar zum B. G. B.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung.

Lebenslauf.

Ich, *Robert Leopard*, wurde am 20. Juli 1878 in Melbach Kreis Friedberg (Hessen) geboren, als Sohn des am 19. Juli 1921 verstorbenen Gutsbesitzers *Georg Leopard* und seiner Ehefrau *Elise* geb. *Hahn*. Nach häuslicher privater Vorbereitung trat ich im Herbst 88 in das Ludwigs-Georgs-Gymnasium in Darmstadt ein. Vom Herbst 97 ab besuchte ich das Gymnasium Friedericianum in Laubach, das ich am 28 Juli 99 mit dem Zeugnis der Reife verließ

Vom Winter-Semester 99 bis zum Winter-Semester 1901 studierte ich Rechtswissenschaft an der Universität Gießen; im Winter-Semester 1901 02 in Göttingen, dann wieder in Gießen bis zum Ende Sommer-Semester 1907. Am 1. Oktober 1907 trat ich beim Magdeburg'schen Dragoner-Regiment Nr. 6 in Mainz als Einjährig-Freiwilliger ein, mußte jedoch aus Krankheitsgründen während des Dienstjahres abgehen. Im Winter-Semester 1908/09 nahm ich mein juristisches Studium wieder auf, gab dasselbe jedoch im Winter-Semester 1910 auf und studierte seit dem Winter-Semester 1910/11 in Marburg Medizin. In Marburg bestand ich am 3. November 1917 das ärztliche Vorexamen und am 11. Juni 21 das medizinische Staatsexamen.

Während des Weltkrieges war ich von Anfang August 14 bis Mai 16 am Königlichen Reservelazarett in Erfurt im Sanitätsdienst tätig. Infolge diabetischer Erkrankung war ich bis Ende 16 in ärztlicher Behandlung, trat am 2. Januar 17 als Kriegsfreiwilliger bei der Ersatzabteilung des II. Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr 61 in Darmstadt als Kriegsfreiwilliger ein und war vom März 17 bis zu Ende des Krieges bei der Truppe an der Westfront tätig im Heeresdienst und zwar bei dem Feldartillerie-Regiment Nr. 61, beim Reserve-Infanterie-Regiment 440 und zuletzt bei dem Feld-Artillerie-Regiment 183. Infolge des Ausbruchs der Revolution blieb mir leider die Ernennung zum Reserve-Offizier versagt. Ich wurde am 29. November 18 vom Feld-Artillerie-Regiment 183 als Vizewachtmeister und Offiziersaspirant nach Ueberschreiten des Rheins in Duisburg in die Heimat entlassen.

Vom 11. Juli 21 bis zum 12. Dezember 21 war ich als Medizinalpraktikant an der Medizinischen Universitäts-Poliklinik in Marburg und vom 13. Dezember 21 bis zum 1. April 22 als Volontär-Assistent an derselben Klinik tätig. Seit dem 1. Mai 22 bin ich als Volontär-Assistent am Pathologischen Institut der Landes-Universität Gießen tätig.

Meine klinischen Lehrer waren:

von Bergmann, Bessau, Bielschowsky, Bonhoff, Esch, Gasser, Göppert, Gulecke, Gürber, Grüter, Hildebrand, Jahrmärker, Kehl, Kirstein, Läwen, Magnus, Eduard Müller, Ruete, Salge, Wagener, Zangemeister.